

799

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eichköpkel bei Eichelsdorf“ vom 3. April 1995;

hier: Berichtigung

Bezug: Verkündung in StAnz. 1995 S. 1329

In § 4 Nr. 6 der o. a. Verordnung muß es anstelle der Bezeichnung der Flurstücke „Flur 7 Nr. 167, 172, 179, 181, 184 und 185 und Flur 8 Nr. 40“ richtigerweise „Flur 8 Nr. 40, 167, 172, 179, 181, 182, 184 und 185“ heißen.

Gießen, 18. Juli 1995

Regierungspräsidium Gießen

73 — R 21.1

StAnz. 32/1995 S. 2474

800

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dönche“ vom 17. Juli 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die vielfältig gegliederte, offene Landschaft der „Dönche“ mit ihren weiten Grasflächen im südwestlichen Teil von Kassel wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Dönche“ liegt in den Gemarkungen Niederzwehren und Oberzwehren der Stadt Kassel. Es hat eine Größe von 172,9 ha und ist in die Schutzzone I mit 119,1 ha und II mit 53,8 ha gegliedert. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet und die Schutzzone I schraffiert dargestellt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die an seltenen Tier- und Pflanzenarten reiche, ökologisch vielfältig strukturierte und landschaftlich bedeutsame Landschaft der Dönche zu erhalten, zu schützen und durch geeignete Pflegemaßnahmen — insbesondere die Freihaltung der Grasfluren, Heideflächen und Trockenhänge durch Schafbeweidung — zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655); herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige

Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;

5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Wege zu betreten sowie außerhalb der entsprechend gekennzeichneten Wege zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, zu baden, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Drachen oder Modellflugzeuge fliegen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen, Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Betreten der Schutzzone II und das Steigenlassen von Drachen in der Schutzzone II;
2. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild ab dem 15. Juli eines jeden Jahres sowie auf Fasanen, Kaninchen, Waschbär und Fuchs, jedoch unter Ausschuß der Fallenjagd und die Unterhaltung von bestehenden Jagdeinrichtungen;
3. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Ent- und Versorgungsanlagen mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. der Betrieb des Freilandlabors und die damit verbundenen Arbeiten und Untersuchungen;
6. folgende Maßnahmen im Wald:
 - a) waldbauliche Maßnahmen zum Aufbau, zur Erhaltung und zur Sicherung standortgemäßer und artenreicher Laubmischwälder,
 - b) waldbauliche Maßnahmen zur Gestaltung und Strukturierung der Waldränder,
 unter den in § 3 Nr. 13 und 14 genannten Einschränkungen;
7. die Maßnahmen der zuständigen Abfallbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Altlastenerkundung und -überwachung mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;

451

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eichköpkel bei Eichelsdorf“ vom 3. April 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

- (1) Die Halbtrockenrasen, Hochwaldbereiche, Relikte ehemaliger Niederwaldbereiche und Streuobstwiesen östlich von Eichelsdorf werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Eichköpkel bei Eichelsdorf“ besteht aus Flächen der Fluren 1, 12, 13 und 14 der Gemarkung Eichelsdorf der Stadt Nidda im Wetteraukreis und der Flur 8 der Gemarkung Rainrod der Stadt Schotten im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 43,75 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet

mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

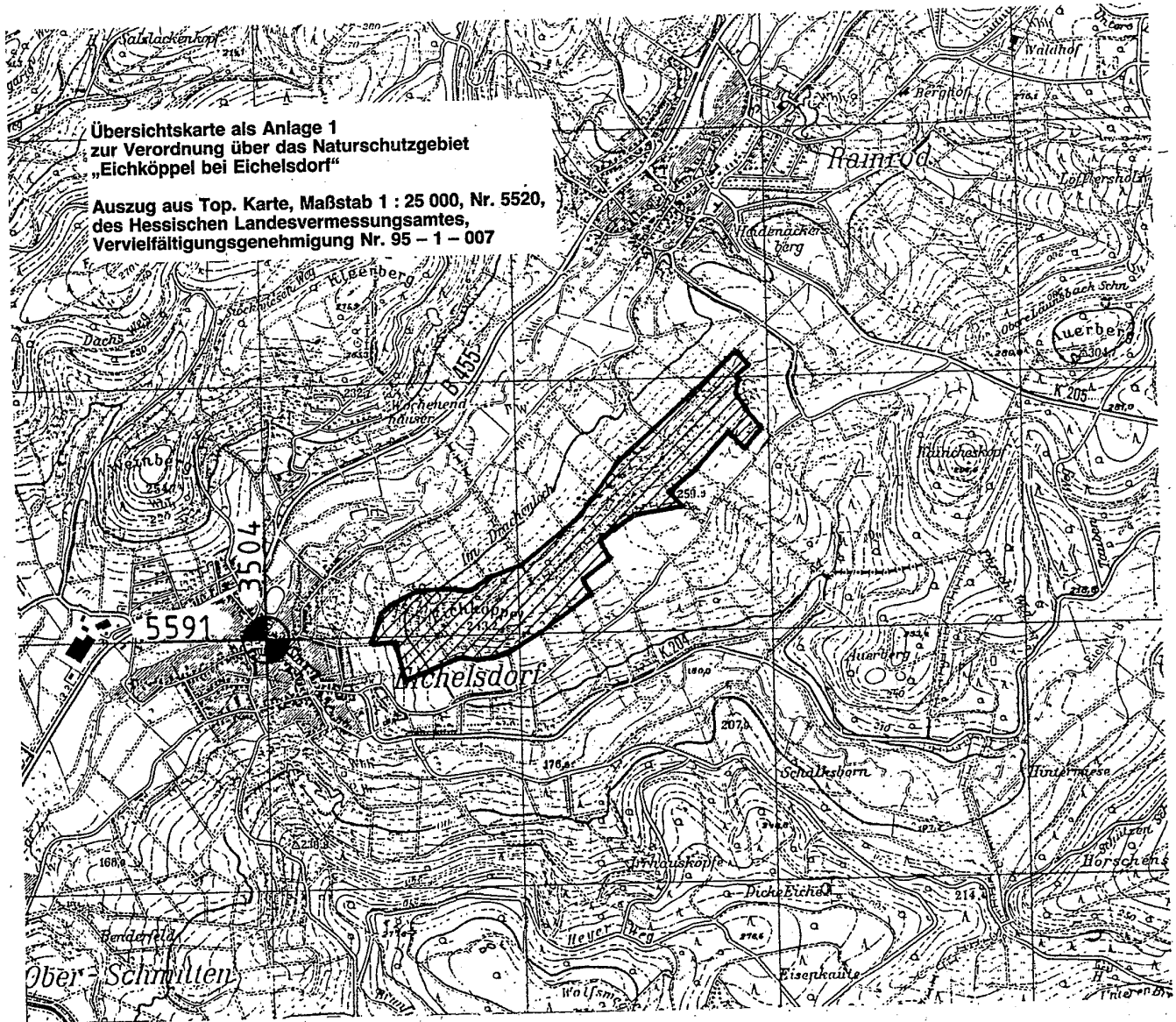
§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den im Bereich des Naturraumes Westlicher Unterer Vogelsberg gelegenen, langgestreckten Basaltrücken des Eichköpkel mit seinen Vorkommen an gefährdeten Halbtrockenrasen und den historischen Relikten einer ehemaligen Niederwaldnutzung mit den darin beheimateten seltenen und im Rückgang befindlichen Tier- und Pflanzenarten langfristig zu sichern und weiter zu entwickeln. Pflege- und Entwicklungsziel ist insbesondere die Extensivierung der Grünlandnutzung und Freihaltung der Halbtrockenrasen und der Streuobstwiesen.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

- 1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;



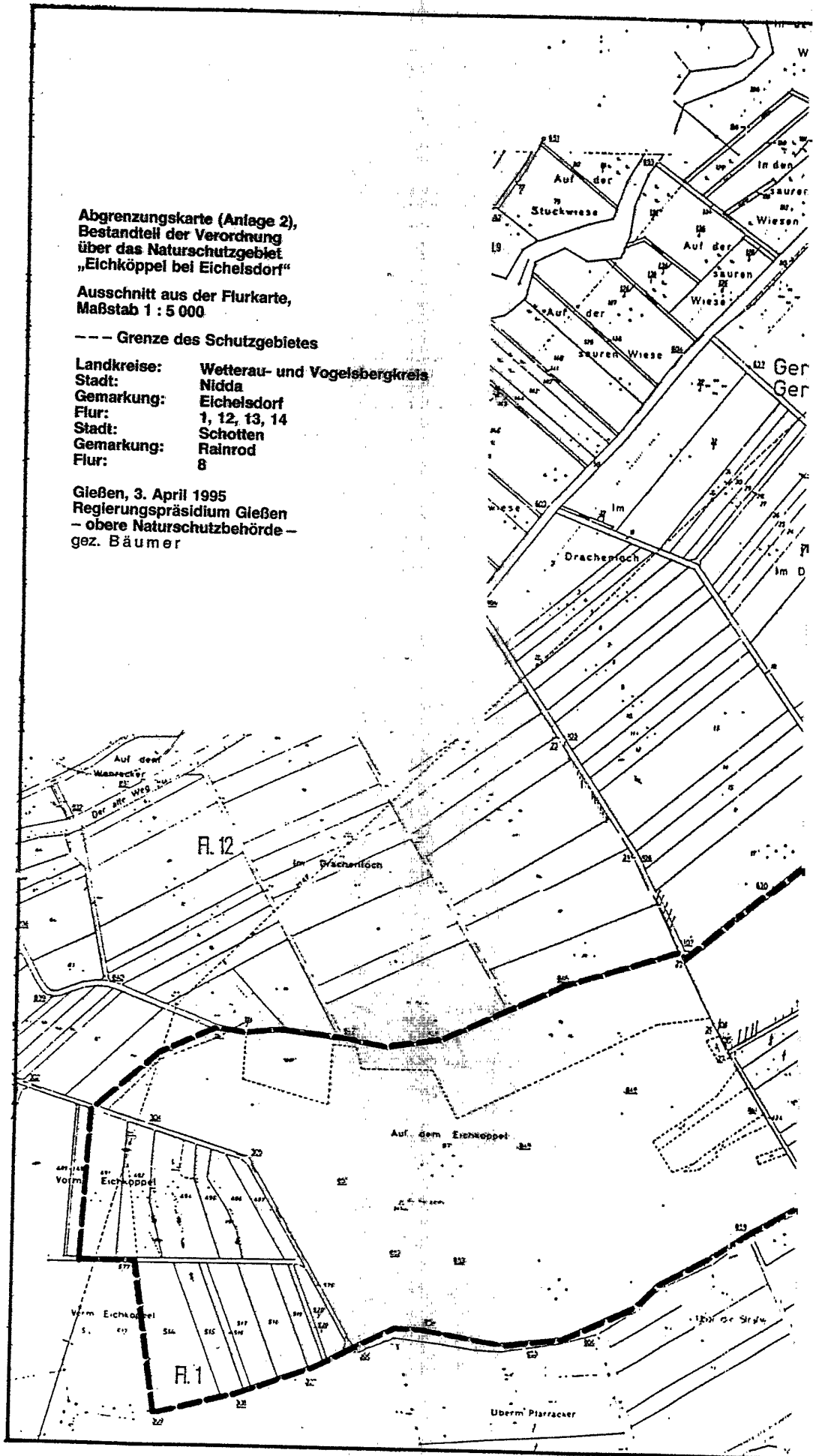
**Abgrenzungskarte (Anlage 2),
Bestandteil der Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Eichköpfel bei Eichelsdorf“**

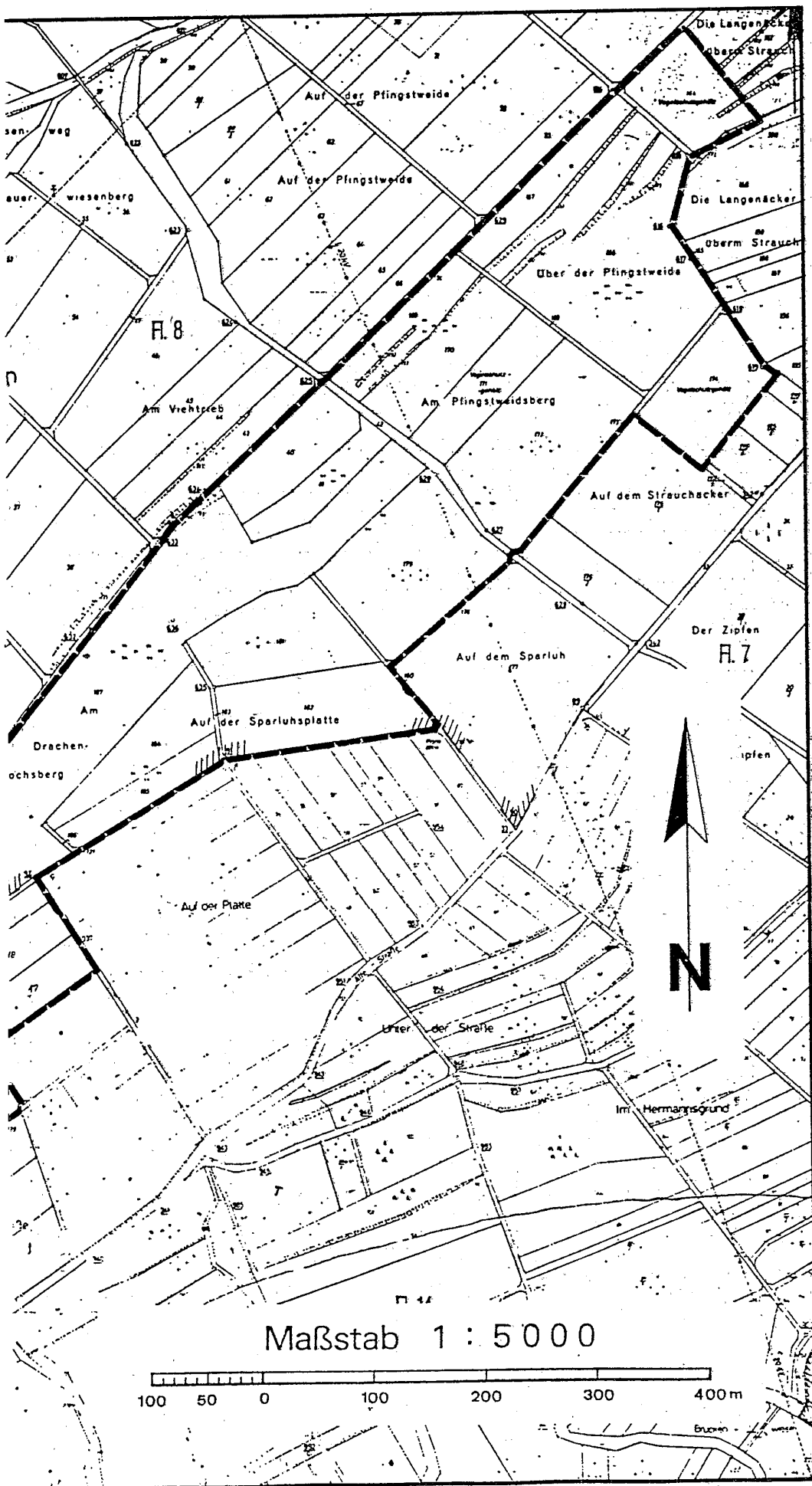
**Ausschnitt aus der Flurkarte,
Maßstab 1 : 5 000**

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Wetterau- und Vogelsbergkreis
Stadt: Nidda
Gemarkung: Eichelsdorf
Flur: 1, 12, 13, 14
Stadt: Schotten
Gemarkung: Rainrod
Flur: 8

Gießen, 3. April 1995
Regierungspräsidium Gießen
— obere Naturschutzbehörde —
gez. Bäumler





2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, zu füttern, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten zu schaffen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge oder andere Fluggeräte starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dazu zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
13. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Wiesen vor dem 20. Juni zu mähen;
16. Tiere weiden zu lassen;
17. Hunde frei laufen zu lassen;
18. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 12 bis 16 genannten Einschränkungen;
2. folgende forstwirtschaftliche Maßnahmen im Wald, die der Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines der potentiell natürlichen Waldvegetation entsprechenden Hainbuchenwaldes dienen:
 - a) Einzelstammentnahme zur Mischwuchsregulierung,
 - b) Verjüngung auf natürlichem Wege
 unter weitestgehender Schonung des Ökosystems und Beachtung der in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen;
3. die Ausübung der Jagd auf Haarwild, Tauben und Fasane, ohne die Jagd auf Feldhasen und die Fallenjagd;
4. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich Pflegeschnitt und Ersatzpflanzung von hochstämmigen Obstsorten unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
5. die Beweidung mit Schafen oder Schafen und Ziegen nach dem 15. Juli ohne Pferchhaltung und Zufütterung;
6. die Nutzung des Grünlandes auf den Flurstücken Flur 7 Nr. 167, 172, 179, 181, 184 und 185 und Flur 8 Nr. 40 der Gemarkung Rainrod der Stadt Schotten in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang als Mähwiese und Rinderumtriebsweide;
7. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an vorhandenen Wegen mit anstehendem oder gleichwertigem Material in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar;
8. der erforderliche Rückschnitt von Hecken und Gebüsch unter Erhaltung der Biotopstruktur in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;

4. Gewässer schafft oder Wasser oder Tümpel in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt, füttert, oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten schafft;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge oder andere Fluggeräte starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung von Wiesen und Weiden ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
13. Flächen ackerbaulich nutzt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen vor dem 20. Juni mäht;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Tiere weiden läßt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Hunde frei laufen läßt;
18. entgegen § 3 Nr. 18 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 3. April 1995

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 17/1995 S. 1329

452

KASSEL

Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG);

hier: Raumordnungsverfahren (ROV) gemäß § 6 a des Raumordnungsgesetzes (ROG), § 11 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) i. V. m. § 1 Ziff. 8 der Raumordnungsverordnung (ROV) und Entscheidung über die Zulassung einer Abweichung vom Regionalen Raumordnungsplan Nordhessen (RROPN) gemäß § 8 Abs. 3 HLPG für die geplante Anlage eines Golfplatzes in Zierenberg-Escheberg

Die Stadt Zierenberg plant die Anlage eines Golfplatzes in Zierenberg-Escheberg.

Das Hessische Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz als oberste Landesplanungsbehörde hat das Regierungspräsidium Kassel — obere Landesplanungsbehörde — mit Erlaß vom 15. Juni 1994 — VII 8 — 93 c 36/13 — 748/94 — beauftragt, zur Abstimmung dieses Vorhabens mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger zur Feststellung seiner Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 6 a ROG und § 11 HLPG i. V. m. § 1 Ziff. 15 ROV ein Raumordnungsverfahren durchzuführen und zugleich über die Zulassung von Abweichungen vom Regionalen Raumordnungsplan Nordhessen (RROPN, StAnz. 1988 S. 2019) zu entscheiden.

Im Raumordnungsverfahren sind die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 ROG genannten Belange (§ 6 a Abs. 1, Satz 1 ROG) sowie auf die übrigen durch das HLPG festgestellten Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen.

Beteiligte im Raumordnungsverfahren sind die in §§ 4 Abs. 5 ROG und 8 Abs. 3 HLPG genannten Stellen.

Nach § 6 a Abs. 7 ROG hat das Land Hessen die Einbeziehung der Öffentlichkeit im Raumordnungsverfahren vorgesehen (Richtlinie zur Durchführung von Raumordnungsverfahren vom 27. Juni 1993, veröffentlicht in StAnz. S. 1800). Die Planungsunterlagen liegen deshalb in der Zeit vom

26. April 1995 bis 26. Mai 1995

im Regierungspräsidium Kassel, Abt. Regionalplanung, Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6, 8. OG, Zimmer 809 bzw. 835, 34117